

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen –Entwässerungssatzung- in der
Gemeinde Odenthal vom 17.12.1991
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 12.12.2017**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 222), §§ 51,53 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 17.12.1991, 15.12.1992, 16.12.2003, 13.12.2005, 12.12.2006, 29.06.2010, 15.12.2010, 13.12.2011, 11.12.2012, 10.12.2013, 09.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016 und 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zwar nicht festgesetzt ist, die jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche und das Maß der baulichen Nutzung.
Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemässige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | | |
|----|---|------|
| 1. | a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| | b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| | c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| | d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| | e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
2. Die in Abs. 2, Ziff. 1, Buchst. a) - e) genannten Nutzungsfaktoren sind u. 0,5 zu erhöhen in
- geplanten Gewerbegebieten entsprechend dem planungsrechtlich zulässigen Maß der Grundstücksnutzung
 - unbeplanten Gebieten bei überwiegend gewerblichen oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken
 - Sondergebieten.
- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht zweifelsfrei feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Werden Grundstücke an die Abwasseranlage angeschlossen, die keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, oder die an einer nicht kanalisierten Straße liegen, so wird die Grundstückstiefe berücksichtigt, mit der das Grundstück der kanalisierten Straße zugewandt ist. Im Übrigen finden die Absätze 1. bis 6. entsprechende Anwendung.
- (6) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.

Wird eine Abwasseranlage, für die früher bereits eine Anschlusspflicht entstanden ist, erweitert, unterliegen die Grundstücke (erneut) zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes der Beitragspflicht.

- (7) Der Beitrag für den Anschluss bzw. die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage beträgt:
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für den Schmutzwasserkanal je
qm Grundstücksfläche | 6,08 Euro |
| b) | für den Niederschlagswasserkanal je
qm Grundstücksfläche | 2,61 Euro |
| c) | für den Mischwasserkanal je
qm Grundstücksfläche | 8,69 Euro |

- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der Beitrag für den Schmutzwasseranschluss um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzergrad und der üblichen Verschmutzerart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Vorklärung (Möglichkeit des Vollanschlusses), so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages bezogen auf den Schmutzwasseranschluss auf der Grundlage der dann geltenden Satzung nachzuzahlen.

§ 4

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Kanalbaumaßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, in der Regel zwei Drittel des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 5**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 6**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit des Beitrages**

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8**Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8 a**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten, von Bauteilen (z.B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.(§ 10).

§ 9

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasseranlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zuzumuten, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler

zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachtlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vor her der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,01 €.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeter-Zahl der bebauten, von Bauteilen überdeckten (z.B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und /oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten, von Bauteilen überdeckten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten, der von Bauteilen überdeckten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten, von Bauteilen überdeckten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, hat der Eigentümer auf Aufforderung der Gemeinde einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. von Bauteilen überdeckten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. von Bauteilen überdeckten und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. von Bauteilen überdeckten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. von Bauteilen überdeckten und/oder befestigten

ten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. von Bauteilen überdeckter und /oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt 0,81 €.
- (5) Bei versickerungsfähigen Flächen aus Schotter, Rasengittersteinen sowie Ökopflaster und bei begrünten Dächern wird eine Gebührenermäßigung auf die Niederschlagswassergebühr dahingehend gewährt, dass die gebührenrelevante Grundstücksfläche reduziert wird. Bei der Flächenversickerung ist gemäß ATV – A 138 die Versickerungsfähigkeit des eingebauten Produktes bzw. die versickerungsrelevante Herstellung der Fläche nachzuweisen. Die Gemeinde behält es sich vor, Versickerungsflächen, von denen nachweislich Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, von der Gebührenermäßigung auszuschließen.

Die Flächenreduzierung beträgt bei begrünten Dächern
mit einer Aufbaudicke von mindestens 6 cm 50 %.

Die Flächenreduzierung beträgt bei versickerungsfähigen
Flächen aus Schotter bzw. Rasengittersteinen 100 %.

Die Flächenreduzierung beträgt bei versickerungsfähigem
Öko-Pflaster ab Einbaudatum für die Dauer von 10 Jahren 50 %.

Die Flächenreduzierung beträgt bei Regenwasser-
speichern mit einem Mindestvolumen von 3 m³ und mit Über-
lauf in die Kanalisation
bei einem Verhältnis von 30 l Anlagengröße pro m² abfluss-
wirksamer Grundstücksfläche 50 %.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn ein betriebsfertiger Anschluss ganz oder teilweise hergestellt worden ist. Bei Änderung der Entwässerungsart tritt der Wechsel der Gebührenpflicht zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats ein. In diesen Fällen ist der Berechnung der Benutzungsgebühr ein Gebührensatz zugrunde zu legen, der sich aus der Zwölftelung der Gebührensätze für die anteiligen Zeiträume ergibt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes berechtigte.
- (2) Bei Wohnungseigentümern können die Abgaben einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben.
- (3) Ein neuer Eigentümer wird mit dem Eigentumswechsel gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 13

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde veranlagt die Gebührenpflichtigen hinsichtlich der Schmutzwassergebühren durch Gebührenbescheid.
Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten. Abschlagszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzungsgebühren, die nach der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung berechnet werden (Schmutzwassergebühr), durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zusammen mit den Wassergebühren erheben zu lassen.
Veranlagungszeitraum ist in diesem Falle der Abrechnungszeitraum des Versorgungsunternehmens (= Kalenderjahr). Die Fälligkeit der Gebühren kann dann abweichend von Satz 3 festgesetzt werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren, die sich aus den bebauten und befestigten Quadratmeterflächen errechnen (Niederschlagswassergebühren), werden durch die Gemeinde festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekanntgegeben. Sie sind zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der festgesetzten Jahresgebühr fällig.

§ 14**Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Erfüllung der Leistung. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Entsprechendes gilt für die Erbbauberechtigten.
Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 6 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 a**Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 15**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 4 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.1991 (GV NW S. 222) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Odenthal, den 17.12.1991
gez. Tillmann, Bürgermeister

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln bzw. Bekanntmachungsanordnungen verzichtet. Die Erstpräambel wurde um die jeweiligen Beschlusstermine ergänzt. Der Satzungstext wurde unter Berücksichtigung aller bisher vorgenommenen Veränderungen wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist nur die in den Bekanntmachungsorganen (z.Z. Amtsblatt „Das Rathaus“) wiedergegebene Fassung der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Diese Satzung wurde am 21.12.1991 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1992 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.12.1992 wurde am 23.12.1992 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1993 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2003 wurde am 19.12.2003 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 44 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 13.12.2005 wurde am 16.12.2005 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 60 b veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 14.12.2006 wurde am 15.12.2006 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 66 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 30.06.2010 wurde am 09.07.2010 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 88 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wurde am 17.12.2010 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 90 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 13.12.2011 wurde am 16.12.2010 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 95 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 12.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 99 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 10.12.2013 wurde am 20.12.2013 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 103 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung vom 10.12.2014 wurde am 18.12.2014 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 108 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung vom 16.12.2015 wurde am 18.12.2015 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 113 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung vom 14.12.2016 wurde am 16.12.2016 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 117 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 12.12.2017 wurde am 13.12.2017 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.